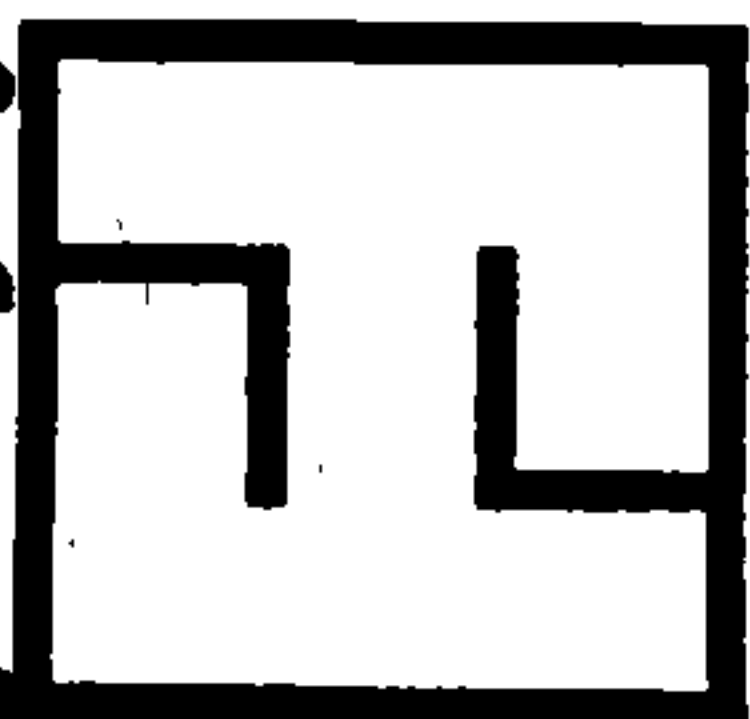


Amtsblatt der
Fachhochschule
Dortmund



Mitteilungen

10. Jahrgang, Nr. 6, 11. Juli 1989

Studienordnung für die Studiengänge Maschinenbau und
Werkstofftechnik in der Fachrichtung Ingenieurwesen an der
Fachhochschule Dortmund vom 10.7.1989

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung

für die Studiengänge
Maschinenbau und Werkstofftechnik

in der Fachrichtung Ingenieurwesen
an der

Fachhochschule Dortmund

vom 10.07.1989

§ 1	Aufgabe, Rechtsgrundlage	3
§ 2	Studienziel	3
§ 3	Zugangsvoraussetzung (Qualifikation), Einstufungsprüfung	4
§ 4	Studiengänge, Studienrichtungen, Studienschwerpunkte	5
§ 5	Studienaufbau, Studienablauf	6
§ 6	Studienplatzwechsel, Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	7
§ 7	Zweitörer und Gasthörer	8
§ 8	Studienberatung	8
§ 9	Studienpläne und Prüfungsleistungen	9
§ 10	Prüfungsausschuss, Durchführung von Prüfungen	14
§ 11	Übergangsregelungen	16
§ 12	Inkrafttreten	16

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S.964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S.144) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

Anlagen I bis V:	Studienpläne
Anlage VI:	Einschreib- bzw. Studiovoraussetzungen (Übersicht)
Anlage VII:	Ordnung für das Praxissemester

Aufgabe, Rechtsgrundlage

- (1) Die Studienordnung soll eine wirkungsvolle und zeitsparende Gestaltung des Studiums ermöglichen. Sie regelt entsprechend § 56 des Fachhochgesetzes den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf und ergänzt im Sinne des § 5 der Fachprüfungsordnung den Fächerkatalog.

- (2) Die Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung sind:

- a) das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz FRG) vom 20. November 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144).
- Die Diplomprüfungsordnung (DPO) für die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik in der Fachrichtung Ingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund vom 27.10.1988 (GABl. NW. S. 586),
- die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung-ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1987 (GV. NW. S. 357),
- die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO - Werkstofftechnik) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 382), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1987 (GV. NW. S. 357),
- die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Werkstofftechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO - Werkstofftechnik) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 392), geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1987 (GV. NW. S. 357).

§ 2

Studienziel

- (1) Die in den Studiengängen Maschinenbau und Werkstofftechnik der FH Dortmund wissenschaftlich und praxisorientiert ausgebildeten Diplom-Ingenieure sollen befähigt sein, in allen Arbeitsbereichen, die ihrer Studienrichtung bzw. ihrem Studiengang entsprechen, mit Erfolg tätig zu werden.

- (2) Die in der Anlage zusammengestellten Studienpläne bieten Spielraum für Neigungsfächer und ermöglichen sich einen Wechsel der Studienrichtung und des Studiengangs; sie fördern die Befähigung der Absolventen zu eigener Weiterbildung.

Zugangsvoraussetzung (Qualifikation). Einsetzungsprüfung

- (1)

Die Qualifikation (Fachhochschulreife) und die weitere Studienvoraussetzung gemäß § 3 ADPO und § 2 FPO für das Studium im Studiengang Maschinenbau oder Werkstofftechnik wird nachgewiesen durch:

1. Das Abschluszeugnis einer Fachoberschule (FOS) für Technik, Fachrichtung Maschinenbau.
 2. Das Abschlusszeugnis einer FOS für Technik, Fachrichtung Elektrotechnik, und ein dreimonatiges Fachpraktikum, das der gewählten Studienrichtung entspricht.
 3. a) Das Abschlusszeugnis einer FOS für Technik einer anderen Fachrichtung
 b) Das Abschlusszeugnis einer FOS anderen Typs
 c) Die allgemeine Hochschulreife (Abitur)
 d) Das Abschlusszeugnis einer deutschen, öffentlichen oder gleichgestellten zweijährigen höheren Handelsschule in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum.
 - e) Das Zeugnis über die Versetzung in die Klasse 13 einer deutschen weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder gleichgestellten Schule und den Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum oder
 das Zeugnis über den Abschluss der Jahrgangsstufe 12 der neu geschaffenen Gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II und den Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum.
 - f) Eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 46 (1) FRG.
- Zu diesen Nachweisen (a-f) wird zusätzlich ein dreimonatiges Grundpraktikum und ein dreimonatiges Fachpraktikum gefordert. Auf das Grund- und Fachpraktikum werden Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung, einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in Klasse II der FOS oder einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen dienenden Jahrespraktikums ganz oder teilweise angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Fachbereich.

- (2) Die Ausgestaltung von Grund- und Fachpraktikum ist in § 2 FPO geregelt. Der Wortlaut ist dieser Studienordnung als Anlage VI beigefügt.
Das Grundpraktikum ist vor der Aufnahme des Studiums zu absolvieren und durch Vorlage eines Praktikumsberichtes bei der Einschreibung nachzuweisen. Nähere Hinweise dazu gibt die Fachhochschule Dortmund.
Der Nachweis des Fachpraktikums muß bis spätestens zu Beginn des 4. Studiensemesters geführt werden.

- (3) Studienbewerber, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, können diese entsprechend § 45 Abs. 1 FHO und § 9 ADPO in einer Einstufungsprüfung nachweisen. Bewerber ohne Fachhochschulreife können an einer Einstufungsprüfung teilnehmen, wenn sie entsprechend § 45 Abs. 2 FHO zur Einstufungsprüfung zugelassen werden. Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entscheidet die Hochschule darüber, ob bzw. in welchem Abschnitt das Studium aufgenommen werden kann.

Das Nähere regelt eine besondere Einstufungsprüfungsordnung.

Studiengänge, Studienrichtungen, Studienschwerpunkte

Im Fachbereich Maschinenbau der FH Dortmund sind die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik zusammengefaßt.

Der Studiengang Maschinenbau enthält die Studienrichtungen:

- Fertigungstechnik MF
- mit dem Studienschwerpunkt Metallverarbeitung
- Konstruktionstechnik MK
- Stahlbau MS

Der Studiengang Werkstofftechnik umfaßt

- den Studiengang Werkstofftechnik ohne Studienschwerpunkt (MW)
- den Studiengang Werkstofftechnik mit dem Studienschwerpunkt

Oberflächentechnik/Korrosion (MO)

Im Rahmen der Studienrichtung Konstruktionstechnik werden neben dem allgemeinen Angebot Vorschläge für eine Studienvertiefung in

- a) Kraft- und Arbeitsmaschinen oder
- b) Werkzeugmaschinen

unterbreitet und empfohlen.

Studienaufbau, Studienablauf

- (1) Der Vermittlung des Fachwissens, der Einführung in die Ingenieurwissenschaften und deren methodische Übertragung auf die Erfordernisse der Ingenieurpraxis dient eine Kombination von Vorlesungen, seminaristischen Lehrveranstaltungen und des Lehrstoff ergänzenden und vertiefenden Übungen, Seminaren und Praktika in den Laboratorien sowie ein obligatorisches Praxissemester (§ 4 DPO). Die Möglichkeit zu fächerübergreifenden Projektarbeiten ist gegeben. Zur Abrundung des Lehrangebotes werden Exkursionen durchgeführt.

- (2) Dieser Studienordnung liegt die in § 2 (i) DPO-Maschinenbau festgelegte Regelstudienzeit von vier Jahren (8 Semestern) zugrunde. Nach Vorliegen der Voraussetzungen wird das Praxissemester im 5. Semester durchgeführt. Die abschließende Diplomarbeit wird in der Regel im 8. Semester erstellt.

- (3) Die näheren Einzelheiten über das Praxissemester regelt die Ordnung für das Praxissemester vom 10.7.89. Sie ist Bestandteil dieser Studienordnung. (Anlage VII)

- (4) Studienanfänger können ihr Studium nur im Wintersemester beginnen. Im allgemeinen läuft das Studium im Jahresrhythmus ab. Das bedeutet, das nur ausnahmsweise in zwei aufeinanderfolgenden Semestern gleiche Lehrveranstaltungen angeboten werden.

- (5) Für Studienplatzwechsler oder Bewerber für den Eintritt in höhere Semester (s. § 3 Abs. 3 dieser Studienordnung) ist die Studienaufnahme auch im Sommersemester möglich.

- (6) Das Studium ist in Grund- und Hauptstudium unterteilt, wobei das Grundstudium nach dem 3. Semester beendet ist. In beiden Studienstufenabschnitten werden Fachprüfungen abgehalten und sind Leistungsnachweise zu erbringen. Das Bestehen der Fachprüfungen und das Erbringen der Leistungsnachweise des Grundstudiums gilt als Zwischenprüfung (§ 3 (1) - DPO - Maschinenbau). Die bestandene Zwischenprüfung ist in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zum Praxissemester (§ 4 (3) DPO). Die Zwischenprüfung und das mit Erfolg durchgeführte Praxissemester sind Voraussetzung für die Ablegung von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen, die in der Regel zum Ende des 7. Semesters stattfinden (§ 5 - DPO -).
- (7) Die als Bestandteil dieser Studienordnung in der Anlage I - V beigefügten Studienpläne enthalten einen Vorschlag für die Fächer- und Stundenverteilung und sind als Empfehlung für die Durchführung des Studiums anzusehen.
- (8) Die in der DPO vorgesehenen Fachprüfungen (FP) sowie die Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern (im folgenden Leistungsnachweise LN genannt) und Leistungsnachweise in Prüfungsfächern (im folgenden Prüfungsvorleistungen PV genannt) werden studienbegleitend durchgeführt (s. Studienpläne, Anlagen I - V).
- (9) In der Regel soll die Meldung zum Praxissemester vor dem Ende des 4. Semesters und zur abschließenden Diplomarbeit vor dem Ende des 7. Semesters erfolgen. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit regelt § 6 - DPO -.
- (10) Das Studium und die Diplomprüfung werden mit einem aus Diplomarbeit und Kolloquium bestehenden abschließenden Prüfungsteil beendet. Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Bachelorgrad "Diplom-Ingenieur Fachhochschule" (Kurzform "Dipl.-Ing.(FH)") verliehen.

§ 6

Studienplatzwechsel, Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

- (1) Bei Studienplatzwechsel werden einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechendem Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet (§ 8 ADPO). Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann angerechnet, wenn die Fächer vertretbar und gleichwertig sind.

- (2) Bei Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden Studienleistungen auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Raktorenkonferenz gebilligten Äquivalenzverabredungen maßgebend. Bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeschaltet werden.
- (3) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs (§ 8 Abs. 6 ADPO).

§ 7

Zweithörer und Gasthörer

- (1) An anderen Hochschulen eingeschriebene Studenten können als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen zugelassen werden, wenn von ihnen die Voraussetzungen zur Einschreibung erfüllt werden (§ 49 HIG).
- Zweithörer werden nicht zugelassen, wenn die gewählte Studienrichtung bzw. der Studiengang ein Fach aufweist, welches sie an einer anderen Fachhochschule bereits endgültig nicht bestanden haben.
- (2) Gasthörer können im Rahmen der verfügbaren Plätze zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern ihre Vorbildung eine Teilnahme sinnvoll erscheinen läßt. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Dekan im Einvernehmen mit dem zuständigen Hochschullehrer. Die Teilnahme an Fachprüfungen und Leistungsnachweisen ist ausgeschlossen.

§ 8

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle für die Universität und Fachhochschule Dortmund. Diese erstreckt sich nach § 53 HIG auf alle Fragen der Studieneinrichtung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

- (2) Die Sachbearbeiter der studentischen Abteilung der Fachhochschule Dortmund beraten insbesondere in Fragen, die im Zusammenhang stehen mit:
- Immatrikulation, Wechsel des Fachbereichs, Studentenausweis, Beglaubigungen und Bescheinigungen, Rückmeldung, Krankenversicherung, Studienförderung (BAFÜG), Förderung ausländischer Studenten, Zweit- hörer, Gasthörer, Exmatrikulation.
- (3) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie wird von dem Studienfachberater, der Fachbereichsleitung sowie von allen Lehrenden auf der Grundlage dieser Studienordnung durchgeführt (Anfragen im Geschäftszimmer des Fachbereichs).
- Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl seines Schwerpunktes in den Studiengängen. Die Inanspruchnahme dieser Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
- bei Studienbeginn
 - bei Planung und Organisation des Studiums
 - bei Schwierigkeiten im Studium
 - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen
 - vor einem geplanten Abbruch des Studiums.

Studienvläne und Prüfungsleistungen

- (1) In den Anlagen I - V sind die Studienvläne für die an der FH Dortmund im Fachbereich Maschinenbau angebotenen Studiengänge zusammengestellt. Der Aufbau dieser Pläne - mit der Stundenverteilung über eine normale Studiendauer - stellt eine Empfehlung für eine sachgerechte Gestaltung des Studiums dar.
- Die Pläne sind in Fächergruppen aufgliedert, in denen die verbindlichen Pflichtfächer sowie die Wahlpflichtfächer bedeutungsgerechtt zusammengefaßt sind:

- Gruppe A (Fach Nr. 01 - 20): Fächer des Grundstudiums (Pflichtfächer)
 - Gruppe B (Fach Nr. 21 - 40): Fächer des Hauptstudiums (Pflichtfächer)
 - Gruppe C (Fach Nr. 41 - 60): Wahlpflichtfächer, von denen je eine Mindestzahl durch eine Fachprüfung oder einen Leistungsnachweis abgeschlossen werden muß.
 - Gruppe D (Fach Nr. 61 - 80): Wahl-Leistungsnachweisfächer, aus denen ebenfalls eine Mindestzahl durch einen Leistungsnachweis abzuschließen ist.
 - Gruppe E
Praxisseminar
 - Gruppe F
Zusatzfächer der Gruppen C u. D beider Studiengänge
- Die in den einzelnen Studienfächern geforderten bzw. möglichen Prüfungsvorleistungen (PV) und Abschlüsse (FP oder LM) sind in der jeweils letzten Spalte der Studienpläne aufgeführt.

(2)

- § 3 (1) DPO-Maschinenbau legt für beide Studiengänge 5 Pflichtfächer im Grundstudium fest, die durch Fachprüfungen abzuschließen sind. Darüber hinaus müssen im Grundstudium im Studiengang Maschinenbau 2 Pflichtfächer und im Studiengang Werkstofftechnik 3 Pflichtfächer mit Leistungsnachweisen abgeschlossen werden (Fächergruppe A). Im Hauptstudium werden 5 weitere Fachprüfungen und 2 - 4 Leistungsnachweise je nach Studienrichtung und -schwerpunkt gefordert. (Fächergruppe B).

Darüberhinaus werden weitere Fachprüfungen und Leistungsnachweise aus den Fächergruppen C und D verlangt. Es werden insgesamt 12 Fachprüfungen und 12 fachabschließende Leistungsnachweise gefordert. Für die Studienrichtung Konstruktions-technik werden abweichend davon 13 Leistungsnachweise verlangt.

(3)

Bei Fachprüfungen legt der Prüfungsausschuss den Zeitpunkt und die Prüfungsform (schriftliche Klausurenarbeiten oder mündliche Prüfung) für jedes Semester und für alle Kandidaten einheitlich unter Beachtung von § 13 (3) ADPO verbindlich fest.

- (4) In der Mehrzahl der Fächer der Gruppe C der Studiendiplome kann der Student zwischen Fachprüfungen und Leistungsnachweisen wählen. Werden in einem Fach Prüfungsvorleistungen gefordert, so ist deren Anerkennung Voraussetzung für die Teilnahme an einer Fachprüfung. Die Lehrinhalte der Prüfungsvorleistungen gehen in den Prüfungsstoff ein.
- Bei Wahl des Leistungsnachweises kann die Prüfungsvorleistung entfallen. In den Fächern mit dem gleichen Lehrauftrag bei Fachprüfungen oder Leistungsnachweis unterscheiden sich die beiden Prüfungsleistungen darin, daß:
- die Fachprüfung einen fachabschließenden und fachumfassenden Charakter hat sowie aus einer schriftlichen Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung besteht,
 - der Leistungsnachweis mehr einen exemplarischen Charakter über Teilaspekte des Faches hat, also einen deutlich geringeren Stoffumfang und einen entsprechend engeren Bezug zu der Lehrveranstaltung, der er zugeordnet ist. Außerdem können neben einer schriftlichen Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung auch Studienleistungen anderer Art erbracht werden (s. Abs. 6).
- (5) Bei der Meldung zur Prüfung entscheidet der Student, welche dieser wählbaren Fächer mit einer Fachprüfung bzw. mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden sollen. Die getroffene Wahl bleibt verbindlich, wenn bei einer Fachprüfung die Meldung nicht rechtzeitig vor dem ersten Prüfungstermin zurückgezogen wird. Werden entsprechend § 30 ADPO aus dem Wahlpflichtangebot weitere Fächer als Zusatzfächer ausgewählt, so bestimmt der Kandidat vorher die Fächer, die bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt werden sollen. Auf Antrag kann jeweils ein fehlender Leistungsnachweis durch eine zusätzlich erbrachte Fachprüfung ersetzt werden, jedoch kann eine Fachprüfung nicht durch einen Leistungsnachweis ersetzt werden.
- (6) Bei einem Leistungsnachweis sind auch mehrere bewertete oder anerkannte Studienleistungen möglich (§ 18 Abs. 3 ADPO). Als Prüfungsform kommen außer der schriftlichen Klausurarbeit oder der mündlichen Prüfung in Betracht:

- Laborarbeit, Hausarbeit, Entwurf, Berechnung, Programmübung, Referat, Projektarbeit.
- Die Einzellichkeit der Prüfungsform entsprechend § 13 (3) ADPO wird in diesem Fall bei einem benoteten Leistungsnachweis im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO (LN) durch ein die jeweilige Prüfung abschließendes Kolloquium gewährleistet.
- Der Lehrende legt die Form zu Beginn der Lehrveranstaltung fest und informiert darüber den Prüfungsausschuss.
- (7) Die Prüfungsfächer, in denen im allgemeinen unbenotete Prüfungsleistungen gemäß § 19 ADPO gefordert werden, sind in den Studienplänen aufgeführt.
- Neben Praktikum, Übung, Entwurf und Klausurarbeit mögliche andere Prüfungsformen sind in Absatz 6 angegeben. Der Lehrende legt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.
- (8) Bei der Bildung der Durchschnittsnote aus Fachprüfungen und Leistungsnachweisen, wie sie für die Ermittlung der Abschlussnote erforderlich wird, werden die Fachprüfungen zweifach und die Leistungsnachweise einfach gewichtet (§ 29 Abs. 2 ADPO).
- (9) In der Gruppe D (Wahl-Leistungsnachweisfächer) der Studiendiplome werden entsprechend § 4 (4) ADPO unter der Bezeichnung "AVL" Allgemeinwissen-schaftliche Lehrveranstaltungen verschiedener Art angeboten. Bei der Zulassung zum abschließenden Kolloquium der Diplomprüfung sind zusätzlich zu den geforderten Prüfungen mindestens zwei Leistungsnachweise in AVL-Fächern mit mindestens je 2 Semesterwochenstunden erforderlich, die anerkannt sein müssen. Darin soll eine moderne Fremdsprache enthalten sein.
- (9a) Das Praxisseminar dient der Auswertung der praktischen Tätigkeit, dem Rückfluß inhaltlicher Anregungen in das Studium und dem Erfahrungsaustausch. Das Praxisseminar findet in der Regel während der Vorlesungszeit an einem Wochentag statt, an dem der Student von der Anwesenheitspflicht in der Praxisstelle befreit ist. Es kann auch zeitlich außerhalb der praktischen Tätigkeit in Blockform durchgeführt werden. Das Praxisseminar wird auf Grund der Leistungen des Studenten mit einem unbenoteten Leistungsnachweis mit der Beurteilung "mit/ohne Erfolg teilgenommen" abgeschlossen.
- (10) In den einzelnen Studienrichtungen des Studiengangs Maschinenbau und im Studiengang Werkstofftechnik gilt die folgende Verteilung der Fachprüfungen (FP) und Leistungsnachweise (LN) auf die verschiedenen Fächergruppen:

a) Fertigungstechnik, Studienschwerpunkt Metallverarbeitung (Anlage I)

Insgesamt werden 12 FP und 12 LN gefordert:

- Gruppe A: 5 FP + 2 LN
- Gruppe B: 5 FP + 3 LN
- Gruppe C: 2 FP + mind. 4 LN
- Gruppe C u. D 3 LN

b) Konstruktionstechnik (Anlage IIa und IIb)

Insgesamt werden 12 FP + 13 LN gefordert:

- Gruppe A: 5 FP + 2 LN
- Gruppe B: 5 FP + 4 LN
- Gruppe C: 2 FP + mind. 4 LN
- Gruppe C u. D. 3 LN

Aus der Breite des Fächerangebotes können im Rahmen der wählbaren Fächer Kombinationen getroffen werden, die den individuellen Vorstellungen entsprechen. In den Anlagen IIa und IIb werden Vorschläge für eine sinnvolle Studiengestaltung gemacht. Diese Auswahl gestattet eine exemplarische Studienvertiefung in zwei konstruktiven technischen Bereichen:

- a) Kraft- und Arbeitsmaschinen Anlage II a
- b) Werkzeugmaschinen Anlage II b

Die Gesamtzahl der geforderten FP und LN sowie deren Verteilung auf die Fächergruppen bleiben durch diese Auswahl unberührt.

In jeder gewählten Fächerkombination wird ein großer konstruktiver Entwurf gefordert (Fach 5 229 5, LN), und zwar normalerweise in Verbindung mit dem Fach Konstruktionssystematik. Er kann aber auch in jedem anderen Fach des Hauptstudiums erbracht werden.

c) Stahlbau (Anlage III)

Insgesamt werden 12 FP und 12 LN gefordert:

- Gruppe A: 5 FP + 2 LN
- Gruppe B: 5 FP + 4 LN
- Gruppe C: 2 FP + mind. 2 LN
- Gruppe D: mind. 2 LN

und 2 weitere LN aus den Fächern der Gruppen C und D.

d) Werkstofftechnik ohne Studienschwerpunkt (Anlage IV)

Insgesamt werden 12 FP und 12 LN gefordert:

- Gruppe A: 5 FP + 3 LN
 - Gruppe B: 5 FP + 3 LN
 - Gruppe C: 2 FP + mind. 2 LN
 - Gruppe D: mind. 2 LN
- und 2 weitere LN aus den Fächern der Gruppen C und D.

e) Werkstofftechnik, Studienschwerpunkt Oberflächentechnik/Korrosion (Anlage V)

Insgesamt werden 12 FP und 12 LN gefordert:

- Gruppe A: 5 FP + 3 LN
- Gruppe B: 5 FP + 3 LN
- Gruppe C: 2 FP + mind. 2 LN
- Gruppe D: mind. LN

und 2 weitere LN aus den Fächern der Gruppe C und D.

(11)

Im Rahmen eines freiwilligen Wahlstudiums wird dem Studenten zur sinnvollen Ergänzung seines Studiums empfohlen, weitere Fächer aus den Gruppen C und D beider Studiengänge im Umfang von 8 SWS als Wahlfächer zu studieren.

Der Student hat die Möglichkeit, diese Wahlfächer mit einem Leistungsnachweis abzuschließen (§ 20 ADPO) und im Zeugnis aufzuführen zu lassen. Die Noten dieser Zusatzfächer gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein (§ 30 ADPO).

§ 10

Prüfungsausschuß, Durchführung von Prüfungen

(1)

Der gemäß § 6 Abs. 1 ADPO gebildete Prüfungsausschuß organisiert die Durchführung der Prüfungen, überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und dieser Studienordnung, entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen, und er bestellt die Prüfer und Beisitzer (§ 7 Abs. 1 ADPO).

(2)

Der Prüfungsausschuß legt zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die Bearbeitungszeiten im Benehmen mit den Prüfern verbindlich fest (§ 13 Abs. 3 ADPO).

- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen (Fachprüfungen, Leistungsnachweise) ist ein fristgerechter Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Anmeldefrist setzt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie bekannt (§ 14 Abs. 4 ADPO). Bei Fristüberschreitung ist die Zulassung zum jeweiligen Termin ausgeschlossen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung und zu einem Leistungsnachweis kann vom Kandidaten ohne Angaben von Gründen bis zu einer Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgezogen werden.

Der Antrag gilt dann als nicht gestellt (§ 14 Abs. 5 ADPO).
Ohne diese Mitteilung gilt Nichterscheinen als Fehlversuch.

- (5) Der schriftliche Meldvorgang wird über Meldelisten abgewickelt; die das Prüfungsgamt vorbereitet und verwaltet. Die Erfüllung der Meldevoraussetzungen (§ 14 Abs. 1 ADPO) ist vom Kandidaten nachzuweisen.

- (6) Wenn ein Kandidat eine Fachprüfung oder einen Leistungsnachweis wegen Krankheit verläßt oder abbricht, kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

- (7) Alle Prüfungen sollen möglichst zu dem Zeitpunkt abgewickelt werden, in dem das Fach im Studium des Kandidaten abgeschlossen wird.
In jedem Semester wird für jedes Prüfungsfach ein Prüfungstermin angesetzt.

- (8) Das Studium und die Diplomprüfung werden durch eine Diplomarbeit, deren Bearbeitungsdauer drei Monate nicht überschreiten soll (§ 25 Abs. 2 ADPO), und ein ergänzendes Kolloquium abgeschlossen. Die Arbeit ist im Original und einer gleichlautenden Kopie vorzulegen (§ 27 ADPO).

Zur Beurteilung der Diplomarbeit und des Kolloquiums werden vom Prüfungsausschuss die beiden Prüfer bestellt (§ 7 ADPO).
Als Beurteiler (1. Prüfer) kann nur ein Lehrender gewählt werden, der in dem vom Kandidaten gewählten Studiengang mindestens ein Lehrfach vertreibt; im Übrigen gelten §§ 7 und 23 Abs. 1 ADPO.
Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten (§ 24 Abs. 2 ADPO).
Zulassungsvoraussetzungen und Einzelheiten zum Prüfungsverfahren werden in den §§ 24 - 27 ADPO geregelt.

Übergangsregelungen

Diese Studienordnung findet Anwendung auf alle Studenten die im WS 87/88 erstmals für den Studiengang Maschinenbau oder für den Studiengang Werkstofftechnik an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben worden sind.

Geltungsdauer

Diese Studienordnung ist bis zum Erlass einer neuen Studienordnung, entsprechend der Geltungsdauer der Diplomprüfungsordnung jedoch längstens bis zum 31.08.1991 gültig.


Unbeschadet der Übergangsregelung in einer neuen Studienordnung gilt diese Studienordnung fort für Studenten, die sich während ihrer Geltungsdauer, spätestens jedoch zum Sommersemester 1991 erstmalig für den Studiengang Maschinenbau oder den Studiengang Werkstofftechnik eingeschrieben haben.


Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.1987 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 21.12.1988 und 08.06.1989 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 28.06.1989.

Dortmund, den 10.07.1989

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

(Prof. Dr. Kottmann)



STUDIENPLAN

Fachbereich
Studiengang
Studienschwerpunkt
Maschinenbau
Fertigungstechnik
Metallverarbeitung
Stand:
März 1991

ANLAGE I

Nr.	Studienfach	Semesterwochenstunden								Prüfung Art/Sem.		
		1 Sd	2 V	3 U	4 S	5 V	6 U	7 S	8 V			
Gruppe A												
5 101 1-2	Grundstudium (Pflichtfächer)	16	5	3	5	3	3	2	2	2	P	FP 2
5 102 1-3	Mathematik	14	2	2	3	3	2	2	2	2	R	FP 3
5 103 1-3	Technische Mechanik	10	3	1	3	1	1	1	1	1	A	FP 3
5 104 1-3	Physik	16	1	1	4	4	3	3	3	3	X	FP 3
5 105 1-3	Konstruktionslehre	9	2	2	4	4	3	3	3	3	L	FP 3
5 106 1	Verstoffflände	3	2	1	1	1	1	1	1	1	O	FP 3
5 107 1-2	Chemie	3	2	1	1	1	1	1	1	1	I	FP 3
5 107 1-2	Datenverarbeitung 1	4	2	2	2	2	2	2	2	2	S	LN 1
Gruppe B												
5 121 4-5	Hauptstudium (Pflichtfächer)	72	25	25	14	14	14	14	14	14	S	FP 5
5 122 4-6	Arbeits- u. Betriebslehre	8	1	1	1	1	1	1	1	1	A	FP 5
5 123 4-6	Fertigungspl. u. -steuerung	5	1	1	1	1	1	1	1	1	R	FP 6
5 124 3-4	Steuerung u. Regelungstechn.	7	1	1	1	1	1	1	1	1	E	FP 7
5 125 3-7	Fertigungsvorfahren Metall	12	1	1	1	1	1	1	1	1	E	FP 4
5 126 3-4	Werkzeugmach. u. Vorricht.	14	1	1	1	1	1	1	1	1	E	FP 7
5 128 6-7	Elektrotechnik	5	1	1	1	1	1	1	1	1	I	LN 4
5 129 4	Hydraulik u. Pneumatik	5	1	1	1	1	1	1	1	1	I	LN 7
5 129 4	Qualitätssicherung	2	1	1	1	1	1	1	1	1	I	LN 4
Gruppe C												
5 141 7	Wahlpflichtfächer	130	59	25	25	20	20	4	11	11	S	FP/LN 7
5 142 6	Autom. i.d. Fertigungstechn.	4	1	1	1	1	1	1	1	1	E	FP/LN 6
5 143 7	Sondergeb. d. Fertigungsvorf.	3	1	1	1	1	1	1	1	1	E	FP/LN 6
5 144 4	Werkzeuge	4	1	1	1	1	1	1	1	1	M	FP/LN 7
5 145 4-6	Füge- u. Schweißtechnik	4	1	1	1	1	1	1	1	1	E	FP/LN 3
5 146 6-7	Fabrikant. und -org	5	1	1	1	1	1	1	1	1	S	FP/LN 6
5 147 6	Oberflächen- u. Beschicht.	4	1	1	1	1	1	1	1	1	T	FP/LN 7
5 148 7	Inform. Syst. Fertigungstechn.	4	1	1	1	1	1	1	1	1	E	FP/LN 5
5 149 4	Sicherheitstechnik	4	1	1	1	1	1	1	1	1	R	FP/LN 5
5 150 6	Planungstechn.	4	1	1	1	1	1	1	1	1	R	FP/LN 5
5 151 4	Förder- u. Transporttechnik	4	1	1	1	1	1	1	1	1	R	LN 4
5 151 4	CAO/CAM	2	1	1	1	1	1	1	1	1	R	LN 4
Gruppe D												
5 161 1	Wahl-Leistungsnachweisleistungs-fächer	2	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 1
5 162 4	Wirtschaftslehre	3	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 4
5 163 3	Statistik	3	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 4
5 164 7	Wärme u. Strömungslehre	4	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 7
5 165 7	Industrielle Logistik	4	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 3
5 166 6	Arbeitswissenschaft. Methoden	4	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 7
5 166 6	Instandhaltg.-u. Tribotechn.	4	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 6
5 167 3-4	Datenverarbeitung 2	4	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 4
5 168 6	Arbeiten in Projektgruppen	2	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 6
5 169 2	AHL 1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 2
5 170 3	AHL 2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 3
Gruppe E												
5 171 1	Praxisseminar	2	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 5
Gruppe F												
5 172 1	Fächer aus den Gruppen C und D	2	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 8
5 173 1	Fächer aus den Gruppen C und D	2	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 8

Anmerkungen: PV = Prüfungsvorleistung; FP = Fachprüfung; LN = Leistungsnachweis
Es werden insgesamt 12 FP und 12 LN gefordert:
aus Gruppe A 5 FP und 2 LN, aus Gruppe B 5 FP und 3 LN, nach eigener Wahl aus Gruppe C 2 FP und mind. 4 LN
und aus den Gruppen C + D 3 weitere LN.
Weiterer Fächer aus den Gruppen C und D der beiden Studiengänge sollen im Umfang von 8 SWS als Wahlfächer
studiert werden. Der Student hat die Möglichkeit, diese Wahlfächer mit einem Leistungsnachweis abzuschließen
und im Zeugnis aufzuführen zu lassen. Die Noten dieser Zusatzfächer gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein.
Die in Gruppe C geforderten Prüfungsvorleistungen sind nur dann zu erbringen, wenn mit einer Fachprüfung
abgeschlossen werden soll.
Von den in Gruppe D angebotenen allgemein-wissenschaftl. Lehrveranstaltungen AML sind zusätzlich zu den
geforderten Prüfungen mindestens 2 anerkannte LN zu erbringen.

STUDIENPLAN

Fachbereich
Studiengang
Studienrichtung
Maschinenbau
Konstruktionslehre
Kraft- und Arbeitsmaschinen

ANLAGE II

Stand:
20.01.90

Nr.	Studienfach	Semesterwochenstunden								Prüfung Art/Sem.		
		1 Sd	2 V	3 U	4 S	5 V	6 U	7 S	8 V			
Gruppe A												
5 201 1-2	Grundstudium (Pflichtfächer)	16	5	3	5	3	3	2	2	2	P	FP 2
5 202 1-3	Mathematik	14	2	2	3	3	2	2	2	2	R	FP 3
5 203 1-3	Technische Mechanik	10	3	1	3	1	1	1	1	1	A	FP 3
5 204 1-3	Physik	16	1	1	4	4	3	3	3	3	X	FP 3
5 205 1-3	Konstruktionslehre	9	2	2	4	4	3	3	3	3	L	FP 3
5 206 1	Verstoffflände	3	2	1	1	1	1	1	1	1	O	FP 3
5 207 1-2	Chemie	3	2	1	1	1	1	1	1	1	I	LN 1
5 207 1-2	Datenverarbeitung 1	4	2	2	2	2	2	2	2	2	S	LN 2
Gruppe B												
5 221 3-4	Hauptstudium (Pflichtfächer)	72	25	25	14	14	14	14	14	14	S	FP 5
5 222 4-6	Elektrotechnik	8	1	1	1	1	1	1	1	1	A	FP 4
5 223 4	Ström. Lehre/Ström. Masch.	10	1	1	1	1	1	1	1	1	R	FP 6
5 224 6	Wärmelehre	8	1	1	1	1	1	1	1	1	E	FP 4
5 225 3-4	Höhere techn. Mechanik	5	1	1	1	1	1	1	1	1	E	FP 6
5 226 3	Fertigungsvorfahren	6	1	1	1	1	1	1	1	1	S	FP 4
5 227 6-7	Fertigungsrecht. Gestalten	4	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 3
5 228 4	Steuerung u. Regelungstechnik	7	1	1	1	1	1	1	1	1	E	LN 7
5 229 4-6	CAD	2	1	1	1	1	1	1	1	1	E	LN 4
5 229 4-6	Großer Konstrukt. Entwurf	5	1	1	1	1	1	1	1	1	R	LN 6
Gruppe C												
5 241 5	Wahlpflichtfächer	127	55	25	33	25	25	25	15	4	S	FP/LN 5
5 242 6	Arbeits- u. Betriebslehre	4	1	1	1	1	1	1	1	1	E	LN 6
5 243 4	CAE/CAD	4	1	1	1	1	1	1	1	1	E	LN 6
5 244 6-7	Konstruktionsstatik	3	1	1	1	1	1	1	1	1	E	FP/LN 4
5 245 4	Hydraulik u. Pneumatik	5	1	1	1	1	1	1	1	1	E	FP/LN 7
5 246 7	Füge- u. Schweißtechnik	4	1	1	1	1	1	1	1	1	E	FP/LN 7
5 247 6-7	Sicherheitstechnik	4	1	1	1	1	1	1	1	1	E	FP/LN 7
5 248 7	Kolbenmaschinen	9	1	1	1	1	1	1	1	1	E	FP/LN 7
5 249 6	Therm. Turbinenmaschinen	5	1	1	1	1	1	1	1	1	E	FP/LN 7
5 250 7	Energetechnik	5	1	1	1	1	1	1	1	1	E	FP/LN 7
5 250 7	Klimatechnik	4	1	1	1	1	1	1	1	1	E	LN 5
Gruppe D												
5 261 1	Wahl-Leistungsnachweisleistungs-fächer	2	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 1
5 262 3	Wirtschaftslehre	3	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 3
5 263 4	Angewandte Mathematik	4	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 4
5 264 6	Datenverarbeitung 2	5	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 6
5 266 7	Kältetechnik	3	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 7
5 267 6	Punkte-Element-Methode	2	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 6
5 269 3	Arbeiten in Projektgruppen	2	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 6
5 270 2	Bruchmechanik	2	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 3
5 271 3	AHL 1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 2
5 271 3	AHL 2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 3
Gruppe E												
5 272 1	Praxisseminar	2	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 5
Gruppe F												
5 273 1	Fächer aus den Gruppen C und D	2	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 8
5 274 1	Fächer aus den Gruppen C und D	2	1	1	1	1	1	1	1	1	S	LN 8

Anmerkungen: PV = Prüfungsvorleistung; FP = Fachprüfung; LN = Leistungsnachweis
Es werden insgesamt 12 FP und 13 LN gefordert:
aus Gruppe A 5 FP und 2 LN, aus Gruppe B 5 FP und 4 LN, nach eigener Wahl aus Gruppe C 2 FP und mind. 4 LN
und aus den Gruppen C + D 3 weitere LN.
Weiterer Fächer aus den Gruppen C und D der beiden Studiengänge sollen im Umfang von 8 SWS als Wahlfächer
studiert werden. Der Student hat die Möglichkeit, diese Wahlfächer mit einem Leistungsnachweis abzuschließen
und im Zeugnis aufzuführen zu lassen. Die Noten dieser Zusatzfächer gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein.
Die in Gruppe C geforderten Prüfungsvorleistungen sind nur dann zu erbringen, wenn mit einer Fachprüfung
abgeschlossen werden soll.
Von den in Gruppe D angebotenen allgemein-wissenschaftl. Lehrveranstaltungen AML sind zusätzlich zu den
geforderten Prüfungen mindestens 2 anerkannte LN zu erbringen.

STUDIENPLAN										ANLAGE IIB				
Fachbereich			Maschinenbau							Stand:				
Studiengang			Maschinenbau							20.01.90				
Studienrichtung			Konstruktionstechnik											
Studienvertiefung			Werkzeugmaschinen											
Nr.	Studienfach	Std	Semesterwochenstunden								Prüfung Art/Sem.			
			1	2	3	4	5	6	7	8				
Gruppe A														
<u>Grundstudium (Pflichtfächer)</u>														
5 201 1-2	Mathematik	16	5	3									PV	FP 2
5 202 1-3	Technische Mechanik	14	2	2									PV	FP 3
5 203 1-3	Physik	10	3	1									PV	FP 3
5 204 1-3	Konstruktionslehre	16	1	1									PV	FP 3
5 205 1-3	Werkstoffkunde	9	2										PV	FP 3
5 206 1	Chemie	3	2	1									LN 1	
5 207 1-2	Datenverarbeitung 1	4											LN 2	
Gruppe B														
<u>Hauptstudium (Pflichtfächer)</u>														
5 221 3-4	Elektrotechnik	8	2	1	1								PV	FP 4
5 222 4-6	Ström. Lehre/Ström. Masch.	10											PV	FP 6
5 223 4	Wärmelehre	8	2	1	1								PV	FP 4
5 224 6	Höhere techn. Mechanik	5											PV	FP 6
5 225 3-4	Fertigungsverfahren	6	3										FP	4
5 226 3	Fertigungsgerecht. Gestalten	4	2										LN 3	
5 227 6-7	Steuerungs-u. Regelungstechnik	7	2	1	1								LN 7	
5 228 4	CAD	2											LN 4	
5 229 4-6	Großer Konstrukt. Entwurf	5	2	5									LN 4	
Gruppe C														
<u>Wahl-Leistungsnachweisfächer</u>														
5 241 5	Arbeits- u. Betriebslehre	4											FP/LN 5	
5 242 6	CAE/CAD	4											LN 6	
5 243 4	Konstruktionssystematik	3											FP/LN 2	
5 244 6-7	Hydraulik u. Pneumatik	5											FP/LN 2	
5 245 4	Fügetechnik	4											FP/LN 2	
5 246 7	Sicherheitstechnik	4											LN 6	
5 251 6	Werkzeugmaschinen Masch. Kunde	6											FP/LN 2	
5 252 7	Werkzeugmaschinen	6											FP/LN 2	
5 253 6-7	Werkzeuge u. Vorrichtungen	6											PV	FP/LN 2
5 254 4	Getriebelehre	4											PV	FP/LN 2
Gruppe D														
<u>Wahl-Leistungsnachweisfächer</u>														
5 261 1	Wirtschaftslehre	2	1	1									LN 1	
5 262 3	Angewandte Mathematik	3											LN 3	
5 263 4	Datenverarbeitung 2	4											LN 4	
5 265 7	Sondergeb. d. Werkzeugmasch.	4											LN 7	
5 266 7	Finite-Element-Methode	3											LN 7	
5 267 6	Arbeiten in Projektgruppen	2											LN 6	
5 268 6	Steuerung v. Werkzeugmasch.	4											LN 6	
5 269 3	Bruchmechanik	2											LN 3	
5 270 2	AWL 1	2											LN 2	
5 271 3	AWL 2	2											LN 3	
Gruppe E														
<u>Praxisseminar</u>														
		2												
Gruppe F														
<u>Fächer aus den Gruppen C und D der beiden Studiengänge</u>														
		8												

Anmerkungen: PV = Prüfungsvorleistung; FP = Fachprüfung; LN = Leistungsnachweis
 Es werden insgesamt 12 FP und 13 LN gefordert:
 aus Gruppe A 5 FP und 2 LN, aus Gruppe B 5 FP und 4 LN, nach eigener Wahl aus Gruppe C 2 FP und mind. 4 LN
 und aus den Gruppen C + D 3 weitere LN.
 Weitere Fächer aus den Gruppen C und D der beiden Studiengänge sollen im Umfang von 8 SWS als Wahlfächer
 studiert werden. Der Student hat die Möglichkeit, diese Wahlfächer mit einem Leistungsnachweis abzuschließen
 und im Zeugnis aufzuführen zu lassen. Die Noten dieser Zusatzfächer gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein.
 Die in Gruppe C geforderten Prüfungsvorleistungen sind nur dann zu erbringen, wenn mit einer Fachprüfung
 abgeschlossen werden soll.
 Von den in Gruppe D angebotenen allgemein-wissenschaftl. Lehrveranstaltungen AWL sind zusätzlich zu den
 geforderten Prüfungen mindestens 2 anerkannte LN zu erbringen.

STUDIENPLAN										ANLAGE III				
Fachbereich			Maschinenbau							Stand:				
Studiengang			Maschinenbau							20.01.90				
Studienrichtung			Stahlbau											
Nr.	Studienfach	Std	Semesterwochenstunden								Prüfung Art/Sem.			
			1	2	3	4	5	6	7	8				
Gruppe A														
<u>Grundstudium (Pflichtfächer)</u>														
5 301 1-2	Mathematik	16	5	3									PV	FP 2
5 302 1-3	Technische Mechanik	14	2	2									PV	FP 3
5 303 1-3	Physik	10	3	1									PV	FP 3
5 304 1-3	Konstruktionslehre	16	1	1									PV	FP 3
5 305 1-3	Werkstoffkunde	9	2										PV	FP 3
5 306 1	Chemie	3	2	1									LN 1	
5 307 1-2	Datenverarbeitung 1	4											LN 2	
Gruppe B														
<u>Hauptstudium (Pflichtfächer)</u>														
5 321 6-7	Stahlhoch- u. Stahlbrückbau	11											PV	FP 7
5 322 4-7	Statik u. Stabilitätslehre	12											PV	FP 7
5 323 4	Fördertechnik	4											PV	FP 4
5 324 4	Fertigung u. Montage	5											PV	FP 4
5 325 4	Elektrotechnik	4											PV	FP 4
5 326 4	Konstruktionsprinzipien	4											LN 4	
5 327 3	Schweißtechnik	4											LN 3	
5 328 4	Umformtechnik	2											LN 4	
5 329 3	Wärme- u. Strömungslehre	3											LN 3	
Gruppe C														
<u>Wahlpflichtfächer</u>														
5 341 5	Arbeits- u. Betriebslehre	4											FP/LN 5	
5 342 7	Werkzeugmaschinen u. Vorr.	4											FP/LN 7	
5 343 6	Stahlbeton u. Grundungen	4											PV	FP/LN 6
5 344 6	Spez. Gebiete d. Stahlbaus	4											FP/LN 6	
5 345 3-4	Datenverarbeitung 2	4											LN 4	
5 346 7	Sicherheitstechnik	4											FP/LN 7	
5 347 6-7	CAE/CAD Expertensysteme	4											LN 7	
Gruppe D														
<u>Wahl-Leistungsnachweisfächer</u>														
5 361 1	Wirtschaftslehre	2	1	1									LN 1	
5 362 3	Angewandte Mathematik	3											LN 3	
5 363 7	ITC Technik i. d. Stahlbaufertig	2											LN 7	
5 364 6-7	Hydraulik u. Pneumatik	5											LN 7	
5 365 4	Regelungstechnik	3											LN 4	
5 366 7	Sondergebiete der Statik	4											LN 7	
5 367 6	Arbeiten in Projektgruppen	2											LN 6	
5 368 3	Bruchmechanik	2											LN 3	
5 369 2	AWL 1	2											LN 2	
5 370 3	AWL 2	2											LN 3	
Gruppe E														
<u>Praxisseminar</u>														
		2												
Gruppe F														
<u>Fächer aus den Gruppen C und D der beiden Studiengänge</u>														
		8												

Anmerkungen: PV Prüfungsvorleistung; FP= Fachprüfung; LN= Leistungsnachweis
 Es werden insgesamt 12 FP und 12 LN gefordert:
 aus Gruppe A 5 FP und 2 LN, aus Gruppe B 5 FP und 4 LN, nach eigener Wahl aus Gruppe C 2 FP und mind. 2 LN,
 aus Gruppe D mind. 2 LN und aus den Gruppen C + D 2 weitere LN.
 Weitere Fächer aus den Gruppen C und D der beiden Studiengänge sollen im Umfang von 8 SWS als Wahlfächer
 studiert werden. Der Student hat die Möglichkeit, diese Wahlfächer mit einem Leistungsnachweis abzuschließen
 und im Zeugnis aufzuführen zu lassen. Die Noten dieser Zusatzfächer gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein.
 Die in Gruppe C geforderten Prüfungsvorleistungen sind nur dann zu erbringen, wenn mit einer Fachprüfung
 abgeschlossen werden soll.
 Von den in Gruppe D angebotenen allgemein-wissenschaftl. Lehrveranstaltungen AWL sind zusätzlich zu den
 geforderten Prüfungen mindestens 2 anerkannte LN zu erbringen.

STUDIENPLAN		Fachbereich Studiengang Studiengang Schwerpunkt		Maschinenbau Werkstofftechnik Werkstofftechnik ohne		ANLAGE IV		Stand: 27.04.92	
--------------------	--	--	--	--	--	-----------	--	--------------------	--


Nr.	Studienfach	Gesamterochenstunden								Prüfung Art/Sem.	
		1 Std	2 U	3 S	4 V	5 U	6 S	7 U	8 V		
Gruppe A											
5 701 1-2	Grundstudium (Pflichtfächer)	12	5	3	2	2					PV FP 2
5 702 1-2	Mathematik	12	3	1	2	4	2				PV FP 2
5 703 1-3	Chemie	10	3	1	2	4	2				PV FP 3
5 704 1-3	Physik	10	3	1	2	4	2				PV FP 3
5 705 1-3	Physikalische Chemie	10	3	1	2	4	2				PV FP 3
5 706 1-2	Metallische Werkstoffe	8	3	1	2	4	2				PV FP 3
5 707 2	Technische Mechanik	10	2	2	3	3					LH 2
5 708 1-3	Konstruktionslehre	10	2	2	3	3					LH 2
5 709 1-3	Datenverarbeitung	6	2	2	2	2					LH 3
Gruppe B											
5 721 3-4	Hauptstudium (Pflichtfächer)	72	27	34	11						PV FP 4
5 722 4-6	Organische Werkstoffe	8			3	2					PV FP 4
5 723 4-7	Metallumformung	8			2	1					PV FP 6
5 724 4-7	Sonderstähle, NE-Metalle	8			4	1					PV FP 7
5 725 4-6	Metallurgie	8			2	2					PV FP 7
5 726 4-6	Oberflächentechnik	6			2	1					PV FP 6
5 727 3	Elektrotechnik	5			2	1					LH 3
5 728 4-6	Sonder- u. Verbundwerkstoffe	5			2	1					LH 3
5 729 4	Technische Wärmelehre	4			2	1					LH 4
Gruppe C											
5 741 4	Wahlpflichtfächer	121	49	27	34	19	23	4	14	4	PV FP/LH 4
5 742 4-6	Gieß- u. Verbindungsverfahren	6			4	2					PV FP/LH 4
5 743 4	Korrosion	6			2	1					FP/LH 4
5 745 6	Keramische Werkstoffe	6			4	1					FP/LH 4
5 746 5	Fehler in metall. Werkstoffen	3			4	1					FP/LH 5
5 748 6	Sicherheitstechnik	4			2	2					FP/LH 5
5 749 6	Qualitätssicherung	4			2	2					FP/LH 5
Gruppe D											
5 761 1	Wahl-Leistungsnachweisleistfächer	150	29	27	34	23	34	4	24	4	LH 1
5 762 4	Wirtschaftslehre	2	1	1							LH 4
5 764 4	Statistik	3			2	1					LH 4
5 765 7	Mikrobereichs- u. Oberfl. anal.	3			2	1					LH 7
5 766 4	Heiß- u. Regelungstechnik	3			2	1					LH 4
5 767 4-6	Tribologie	4			3	1					LH 4
5 769 3	NE-Metallurgie	4			2	1					LH 6
5 770 3	Arbeits- u. Betriebslehre	4			3	1					LH 3
5 771 3	Fotografische Technik	2			2	1					LH 3
5 772 3	Bruchmechanik	2			2	1					LH 3
5 773 3	Umwelt u. Abwassertechnik	2			2	1					LH 3
5 774 3	Spez. Oberfl. Beschicht. verft.	2			2	1					LH 3
5 775 7	Technische Wärmelehre	4			2	1					LH 7
5 776 6	Elektrotechnik	2			2	1					LH 6
5 778 3	Elektrotechnik	5			2	1					LH 3
5 785 2	AHL 1	2			2	1					LH 2
5 786 3	AHL 2	2			2	1					LH 3
Gruppe E											
5 787 3	Praxisseminar	2									LH 5
Gruppe F											
5 788 3	Fächer aus den Gruppen C und D der beiden Studiengänge	8									LH 8

STUDIENPLAN		Fachbereich Studiengang Studiengang Schwerpunkt		Maschinenbau Werkstofftechnik Oberflächentechnik/Korrosion		ANLAGE V		Stand: 27.04.92	
--------------------	--	--	--	--	--	----------	--	--------------------	--

Nr.	Studienfach	Gesamterochenstunden								Prüfung Art/Sem.	
		1 Std	2 U	3 S	4 V	5 U	6 S	7 U	8 V		
Gruppe A											
5 701 1-2	Grundstudium (Pflichtfächer)	12	5	3	2	2					PV FP 2
5 702 1-2	Mathematik	12	3	1	2	4	2				PV FP 2
5 703 1-3	Chemie	10	3	1	2	4	2				PV FP 3
5 704 1-3	Physik	10	3	1	2	4	2				PV FP 3
5 705 1-3	Physikalische Chemie	10	3	1	2	4	2				PV FP 3
5 706 1-2	Metallische Werkstoffe	8	3	1	2	4	2				PV FP 3
5 707 2	Technische Mechanik	10	2	2	3	3					LH 2
5 708 1-3	Konstruktionslehre	10	2	2	3	3					LH 2
5 709 1-3	Datenverarbeitung	6	2	2	2	2					LH 3
Gruppe B											
5 721 3-4	Hauptstudium (Pflichtfächer)	72	27	34	11						PV FP 4
5 722 4-7	Organische Werkstoffe	8			3	2					PV FP 4
5 723 4-7	Sonderstähle, NE-Metalle	8			4	1					PV FP 7
5 728 4-6	Sonder- u. Verbundwerkstoffe	5			2	1					PV FP 7
5 730 4-7	Oberflächentechnik	11			2	1					PV FP 7
5 731 4-7	Korrosion	11			2	1					PV FP 7
5 732 4-6	Mikrobereichs- u. Oberfl. anal.	6			2	1					PV FP 6
5 733 4-6	Elektrotechnik	5			2	1					PV FP 6
5 734 4-7	Metallumformung	6			2	1					LH 7
Gruppe C											
5 741 4	Wahlpflichtfächer	132	60	27	34	14	25	4	18	14	PV FP/LN 4
5 742 4-6	Gieß- u. Verbindungsverfahren	6			4	2					PV FP/LN 4
5 743 4	Korrosion	6			4	1					FP/LN 4
5 745 6	Keramische Werkstoffe	3			4	1					FP/LN 5
5 746 5	Fehler in metall. Werkstoffen	4			2	2					FP/LN 5
5 748 6	Sicherheitstechnik	4			2	2					FP/LN 5
5 750 6	Qualitätssicherung	4			2	2					FP/LN 6
Gruppe D											
5 761 1	Wahl-Leistungsnachweisleistfächer	159	27	27	34	18	33	4	29	14	LH 1
5 762 4	Wirtschaftslehre	2	1	1							LH 4
5 764 4	Statistik	3			2	1					LH 4
5 766 4	Tribologie	3			2	1					LH 4
5 767 4-6	NE-Metallurgie	4			3	1					LH 6
5 769 3	Arbeits- u. Betriebslehre	4			3	1					LH 3
5 771 3	Fotografische Technik	2			2	1					LH 3
5 772 3	Bruchmechanik	2			2	1					LH 3
5 773 3	Umwelt u. Abwassertechnik	2			2	1					LH 3
5 774 3	Spez. Oberfl. Beschicht. verft.	2			2	1					LH 3
5 775 7	Technische Wärmelehre	4			2	1					LH 7
5 776 6	Elektrotechnik	2			2	1					LH 6
5 778 3	Elektrotechnik	5			2	1					LH 3
5 785 2	AHL 1	2			2	1					LH 2
5 786 3	AHL 2	2			2	1					LH 3
Gruppe E											
5 787 3	Praxisseminar	2									LH 5
Gruppe F											
5 788 3	Fächer aus den Gruppen C und D der beiden Studiengänge	8									LH 8

Anmerkungen: PV = Prüfungsvorleistung; FP = Fachprüfung; LH = Leistungsnachweis
Es werden insgesamt 12 FP und 12 LH gefordert:
aus Gruppe A 5 FP und 3 LH, aus Gruppe B 5 FP und 3 LH, nach eigener Wahl aus Gruppe C 2 FP und mind. 2 LH, aus Gruppe D mindestens 2 LH und aus den Gruppen C und D 2 weitere LH.
Weitere Fächer aus den Gruppen C und D der beiden Studiengänge sollen im Umfang von 8 SMS als Wahlfächer studiert werden. Der Student hat die Möglichkeit, diese Wahlfächer mit einem Leistungsnachweis abzuschließen und im Zeugnis aufzuführen zu lassen. Die Noten dieser Zusatzfächer gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein. Die in Gruppe C geforderten Prüfungsvorleistungen sind nur dann zu erbringen, wenn mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden soll.
Von den in Gruppe D angebotenen allgemein-wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen AHL sind zusätzlich zu den geforderten Prüfungen mindestens 2 anerkannte LH zu erbringen.

Anmerkungen: PV = Prüfungsvorleistung; FP = Fachprüfung; LH = Leistungsnachweis
Es werden insgesamt 12 FP und 12 LH gefordert:
aus Gruppe A 5 FP und 3 LH, aus Gruppe B 5 FP und 3 LH, nach eigener Wahl aus Gruppe C 2 FP und mind. 2 LH, aus Gruppe D mindestens 2 LH und aus den Gruppen C und D 2 weitere LH.
Weitere Fächer aus den Gruppen C und D der beiden Studiengänge sollen im Umfang von 8 SMS als Wahlfächer studiert werden. Der Student hat die Möglichkeit, diese Wahlfächer mit einem Leistungsnachweis abzuschließen und im Zeugnis aufzuführen zu lassen. Die Noten dieser Zusatzfächer gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein. Die in Gruppe C geforderten Prüfungsvorleistungen sind nur dann zu erbringen, wenn mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden soll.
Von den in Gruppe D angebotenen allgemein-wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen AHL sind zusätzlich zu den geforderten Prüfungen mindestens 2 anerkannte LH zu erbringen.



Anlage VI

Besondere Einschreib- bzw. Studienvoraussetzungen für den Studiengang Maschinenbau (bzw. Werkstofftechnik) gemäß § 3 ADPO und § 2 FPO:

Zugangsvoraussetzung Besondere Einschreibvoraussetzungen

Fachoberschule Technik
Fachrichtung Maschinenbau

Fachoberschule Technik
Fachrichtung Elektrotechnik 3 Monate Fachpraktikum

Fachoberschule Technik
andere Fachrichtungen

Abitur

Höhere Handelsschule
und Jahrspraktikum

3 Monate Grundpraktikum und
3 Monate Fachpraktikum

Gymnasium Klasse 12
und Jahrspraktikum

Gleichwertige Zeugnisse

Ausgestaltung des Grundpraktikums
(gilt für alle Studienrichtungen des Studiengangs Maschinenbau und für den Studiengang Werkstofftechnik im Fachbereich Maschinenbau)

Tätigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen
- b) Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung
- c) Verbindungstechniken
- d) Wärmebehandlung
- e) Oberflächenbehandlung

Ausgestaltung des Fachpraktikums
(gilt für alle Studienrichtungen des Studiengangs Maschinenbau und für den Studiengang Werkstofftechnik im Fachbereich Maschinenbau)

Tätigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrbau
- b) Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen
- c) Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung)
- d) Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufes

Ordnung für das Praxissemester

Für die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik in der Fachrichtung Ingenieurwesen der Fachhochschule Dortmund vom 10. Juli 1989

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 56 Abs. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 964) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.3.1988 (GV. Nr. S. 144) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung für das Praxissemester als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Inhalt des Praxissemesters
- § 3 Rechtsstellung
- § 4 Dauer des Praxissemesters
- § 5 Zulassung
- § 6 Praxisplatz
- § 7 Vereinbarung mit der Praxisstelle
- § 8 Durchführung
- § 9 Fachbereichsbeauftragter und Praxissekretariat
- § 10 Anerkennung
- § 11 Befreiung vom Praxissemester
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Entwurf für eine Vereinbarung über die Ableistung eines Praxissemesters

§ 1

Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung für das Praxissemester regelt aufgrund
 - des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144),
 - der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik in der Fachrichtung Ingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund vom 27. Oktober 1988 (GABL, NW. S. 586) sowie
 - der Studienordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 10.7.1989 (FH Mitteilungen Nr. 6 vom 11.7.1989)
 die Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit (Praxissemester) in den Studiengängen Maschinenbau und Werkstofftechnik.

- (2) Diese Ordnung für das Praxissemester ist gemäß § 56 Abs. 2 FHG Bestandteil der Studienordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik.

§ 2

Ziele und Inhalte des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester soll den Studenten an die berufliche Tätigkeit des Diplomingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen des Berufsfeldes heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

- (2) Im Praxissemester wird der Student durch eine seinem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit ingenieurmäßiger Arbeitsweise vertraut gemacht. Er soll diese Aufgabe nach entsprechender Einführung selbstständig, allein oder in der Gruppe unter fachlicher Anleitung bearbeiten. Als Tätigkeitsbereiche kommen insbesondere in Betracht:
 - Projektierung, Konstruktion, Entwicklung, Produktion, Fertigung, Montage, Instandsetzung, Betriebs- und Zeitwirtschaft, Vertriebswesen, EDV, Qualitätskontrolle und -sicherung, Sicherheitswesen, Betriebsforschung.

§ 3
Rechtsstellung

Während des Praxissemesters bleibt der Student Mitglied der Fachhochschule Dortmund. Er unterliegt den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (§ 6 Abs. 1).

§ 4
Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester wird in der Regel im 5. Fachsemester abgeleistet und umfaßt einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen.

§ 5
Zulassung

(1) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer vier Fachsemester studiert und die Zwischenprüfung bestanden hat. Zum Praxissemester wird auch zugelassen, wer vier Fachsemester studiert und die Zwischenprüfung mit Ausnahme einer Fachprüfung oder eines Leistungsnachweises bestanden hat. In diesem Fall muß die Wiederholungsprüfung in dem auf das Praxissemester folgenden Semester abgelegt werden; im Falle des Versummnisses erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß der Student das Versummnis nicht zu verantworten hat. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die vom Prüfungsausschuß festgelegten Fristen für die Antragstellung sind einzuhalten.

§ 6
Praxisplatz

(1) Das Praxissemester wird in der Regel innerhalb der Region in Unternehmen des Maschinenbaus, der Werkstoffzeugenden und -verarbeitenden Industrie, des Stahlbaus, der Elektroindustrie, der chemischen Industrie, der Luft- und Raumfahrt sowie in Behörden und Ämtern des öffentlichen Dienstes durchgeführt.

(2) Die Fachhochschule führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisplätze. Der Student kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsbeauftragten (§ 9) auch selbst eine Praxisstelle vorschlagen. Die Bewerbung um den Praxisplatz führt der Student durch den Fachbereichsbeauftragten. Der Student kann der Student nach mehrmaligen Absagen keinen Praxisplatz erhalten. Der Student erhält einen Praxisplatz.

(3) Das Praxissemester kann auch außerhalb der Region durchgeführt werden. Wenn dabei ein regelmäßiger Besuch des Praxisseminars und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (§ 8 Abs. 2) nicht möglich ist, müssen diese unverzüglich nachgeholt werden.

§ 7
Vereinbarung mit der Praxisstelle

Vor Beginn des Praxissemesters treffen der Student und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere regelt

- die Art und Dauer der Tätigkeit,
- die Pflichten der Praxisstelle gegenüber dem Studenten,
- die Pflichten des Studenten gegenüber der Praxisstelle,
- den Versicherungsschutz des Studenten,
- die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung,
- eine eventuelle Vergütung; ein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht nicht.

Der Student legt eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn dem Fachbereichsbeauftragten (§ 9) zur Überprüfung und Anerkennung vor.

(Ein Muster ist als Anlage dieser Ordnung beigefügt.)

§ 8
Durchführung

(1) Während des Praxissemesters fertigt der Student einen Bericht über seine Tätigkeit an (Praxisbericht). Der Praxisbericht soll in zeitlicher Übereinstimmung mit dem Fortgang seiner Tätigkeit erarbeitet werden und Arbeitsauftrag bzw. Aufgabenteilung sowie Lösungswege und gegebenenfalls Ergebnisse beschreiben. Der Praxisbericht ist dem betreuenden Mitarbeiter der Praxisstelle sowie dem Mentor (§ 8 Abs. 4 und 5) regelmäßig vorzulegen.

(2) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studenten durch ein Praxisseminar und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen seitens der Fachhochschule begleitet. Diese finden in der Regel während der Vorlesungszeit des laufenden Semesters jeweils an einem Wochentag statt. An diesem Tag sind die Studenten von ihrer Anwesenheitspflicht in der Praxisstelle befreit. Abweichend von Satz 1 und 2 kann das Praxisseminar auch zeitlich außerhalb der praktischen Tätigkeit in Blockform durchgeführt werden.

- (3) Während des Praxissemesters dürfen Studenten neben praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen nur solche belegen, die die festgelegten Anwesenheitszeiten in der Praxisstelle sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zeitlich nicht berühren. Eine Freistellung zur ständigen Teilnahme an anderen als den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen durch die Praxisstelle ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Prüfungen während des Praxissemesters muß dem Studenten ermöglicht werden.
- (4) Die fachliche Betreuung erfolgt durch einen von der Praxisstelle zu benennenden Betreuer und einem vom Fachbereichsbeauftragten zu benennenden Mentor aus dem Kreis der Professoren der Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik. Der Student hat hinsichtlich des Mentors ein Vorschlagsrecht.
- (5) Der Mentor soll den Studenten mindestens einmal an der Praxisstelle aufsuchen und sich dabei über den Einsatz des Studenten informieren. Bei Zweifel am zweckentsprechenden Einsatz des Studenten hat der Fachbereichsbeauftragte (§ 9) auf Abhilfe hinzuwirken.

§ 9

- Fachbereichsbeauftragter und Praxissekretariat
- (1) Der Fachbereichsrat beauftragt einen dem Fachbereich angehörenden Professor für die allgemeine Organisation des Praxissemesters. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- die Erfassung und Vermittlung von Praxisplätzen,
 - die Benennung von Mentoren gemäß § 8 Abs. 4,
 - die Überprüfung und Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung gemäß § 7 hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit des Studenten im Benehmen mit dem Mentor,
 - die Organisation des Praxisseminars gemäß § 8 Abs. 2,
 - die Kontaktpflege mit der Praxisstelle.
- (2) Der Fachbereichsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch ein Praxissekretariat unterstützt.

§ 10

Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester wird als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder als "nicht mit Erfolg durchgeführt" nicht anerkannt.
- (2) Die Feststellung gemäß Absatz 1 erfolgt unter Berücksichtigung
- des Praxisberichtes des Studenten,
 - einer Bescheinigung der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des Studenten,
 - der Leistungen des Studenten im Praxisseminar.
- Sie erfolgt durch den Mentor.
- (3) Kann ein Student aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Teile des Praxissemesters bis zu einem Viertel des Gesamtumfanges nicht oder nicht in der dem Zweck des Praxissemesters entsprechenden Weise ableisten, so kann der Prüfungsausschuß dem Studenten diesen Teil des Praxissemesters erlassen.
- (4) Wird das Praxissemester nicht als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt, so ist es unverzüglich zu wiederholen.
- (5) Das anerkannte Praxissemester wird im Diplomeugnis vermerkt.
- Befreiung vom Praxissemester
- (1) Im Einzelfall kann ein Student auf Antrag von der Durchführung des Praxissemesters und der Teilnahme am Praxisseminar befreit werden, wenn er eine entsprechende berufliche Tätigkeit nachweist.
- (2) Anträge gemäß Absatz 1 sind mit dem Nachweis der beruflichen Tätigkeit vom Studenten spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit desjenigen Fachsemesters, in dem er zum praktischen Studiensemester zugelassen wird, beim Prüfungsausschuß einzureichen.
- (3) Über Anträge gemäß Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fachbereichsbeauftragten.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung für das Praxissemester findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1987/88 erstmals für den Studiengang Maschinenbau oder den Studiengang Werkstofftechnik an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben worden sind. Alle Wechsler, die in höhere Semester als die Studienanfänger des WS 87/88 eingestuft werden, brauchen nicht am Praxissemester teilzunehmen.


§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung für das Praxissemester tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau vom 21.12.1988 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 8.2.1989

Dortmund, den 10. Juli 1989


Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
(Prof. Dr. Kottmann)

Verordnung über die Ableitung eines
Praxissemesters

Zwischen Firma/Behörde
Anschrift: Tel.: (.....)
- nachfolgend Unternehmen genannt -
und Herrn/Frau
geb. am: in
Anschrift: Tel.: (.....)

- nachfolgend Student genannt - wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung eines Praxissemesters geschlossen, das für das Studium an der

Fachhochschule Dortmund
Fachbereich Maschinenbau
4600 Dortmund, Sonnenstr. 96

im Studiengang vorgeschrieben ist.

§ 1 Art und Dauer der Tätigkeit

- (1) Die praktische Tätigkeit wird in dem o.g. Unternehmen durchgeführt und dauert 20 Wochen. Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Zeit vom bis abgeschlossen.
- (3) Die Aufgabenstellung für den Studenten lautet:
- (4) Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums, der Student bleibt Mitglied der Fachhochschule.

§ 2 Pflichten des Unternehmens

- Das Unternehmen verpflichtet sich
- 1. den Studenten in seine Aufgabe einzuführen,
 - 2. einen Diplomingenieur als Betreuer für den Studenten zu benennen,
 - 3. den Studenten jeweils an dem von der Fachhochschule vorgesehenen Wochentag für Veranstaltungen der Fachhochschule im Rahmen des Praxissemesters freizustellen, um ihm die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen.
 - 4. der Fachhochschule gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Studenten Kenntnis zu geben,
 - 5. nach Beendigung des Praxissemesters dem Studenten eine Bescheinigung über Inhalt, Dauer und Erfolg seiner praktischen Tätigkeit auszustellen.

§ 6 Vergütung

Die monatliche Vergütung beträgt brutto

§ 7 Urlaub, Unterbrechungen

Während des Praxissemesters steht dem Studenten ein Erholungsurlaub nicht zu. Das Unternehmen kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind nachzuholen.

§ 8 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Fachhochschule zu versuchen.

§ 9 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in gleichlautenden Ausfertigungen vom Unternehmen und dem Studenten unterzeichnet. Es ist Aufgabe des Studenten, eine Ausfertigung der Fachhochschule rechtzeitig vor Vertragsbeginn vorzulegen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Vom Unternehmen wird folgender Betreuer benannt:

.....

Diese Vereinbarung wird von der Fachhochschule durch den Beauftragten des Fachbereiches für das praktische Studiensemester anerkannt:

den

Ort:

Für das Unternehmen: Datum:

Student:

§ 3 Pflichten des Studenten

Der Student verpflichtet sich,

- 1. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
- 2. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
- 3. die Interessen des Unternehmens zu wahren und über Betriebsvorgänge gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren,
- 4. bei Fernbleiben das Unternehmen unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankungen spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,

5. einen Praxisbericht anzufertigen und dem Betreuer im Unternehmen regelmäßig vorzulegen.

§ 4 Auflösung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Fachhochschule. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxissemester gemäß der Studien- und Prüfungsordnung bis zum vereinbarten Beginn der Tätigkeit nicht erfüllt sind.

(2) Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.

(3) Die Vereinbarung kann nach der Probezeit gekündigt werden.

- 1. aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
- 2. vom Studenten mit einer Frist von 4 Wochen, wenn er die Tätigkeit im Unternehmen aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

(4) Die Kündigung der Vereinbarung muß schriftlich und unter Angabe der Gründe im Benehmen mit der Fachhochschule erfolgen.

§ 5 Versicherungsschutz

(1) Der Student ist während des Praxissemesters Kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt das Unternehmen auch der Fachhochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Der Student ist während des Praxissemesters in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.

(3) Der Student ist während des Praxissemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.